



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Ladesäulen an den Landesministerien

1. Wie viele Ladesäulen für Elektrofahrzeuge stehen an welchen Ministerien des Landes mit welcher Leistung zur Verfügung? Bitte einzeln auflüsseln.

Art Ladeeinrichtung und Leistung	Wallbox / CE-Steckdose	AC-Ladesäule (Wechselstrom)	DC-Ladesäule (Gleichstrom)
Leistung	3,6 – 11 kW	11 – 22 kW	50 – 150 kW
Landeshaus	1 x 2 à 11 kW		
StK	1 x 2 à 11 kW	2 x 1 à 22 kW	
MJG	1 x 2 à 11 kW		
MBWFK	1 x 2 à 11 kW		
MIKWS	6 x 2 à 11 kW	-	1 x 1 à 50 kW
MEKUN	3 x 2 à 11 kW		
FM	1 x 2 à 11 kW		
MWVATT	1 x 2 à 11 kW		
MSJFSIG	1 x 2 à 11 kW	1 x 1 à 22 kW	

MLLEV	keine		
-------	-------	--	--

2. Wer betreibt diese Ladesäulen und für welche Nutzerinnen und Nutzer sind diese zugänglich?

Betreiber der Ladeeinrichtungen ist das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die GMSH. Die Nutzung erfolgt vorrangig durch Dienstfahrzeuge, zudem kann die Ladeeinrichtung durch Mitarbeitende und Behördenbesuchende genutzt werden. Im Bereich der Fahrbereitschaft (MIKWS) werden die Ladeeinrichtungen ausschließlich für die Dienstfahrzeuge der Landesregierung genutzt.

3. Wird die Nutzung der Ladesäulen in Rechnung gestellt? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Die Nutzung wird nicht in Rechnung gestellt.

Aufgrund der folgenden rechtlichen Regelungen ist eine Abrechnung von Ladestrom bei der Abgabe an Mitarbeitende und Behördenbesuchende nicht erforderlich.

- steuerrechtliche Regelung:

Gemäß § 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz (EStG) sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers bis Ende 2030 steuerfrei.

- haushaltsrechtliche Regelung:

Folgender Haushaltsvermerk ist im Einzelplan 12 ausgebracht:

„Zur Förderung klimafreundlicher Mobilität wird gemäß § 52 Satz 1 LHO und § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO zugelassen, an Liegenschaften des Landes vorgehaltenen Ladestrom für Kraftfahrzeuge unentgeltlich an Beschäftigte und Besucher für die Dauer der Wahrnehmung von Terminen während des Dienstbetriebs abzugeben, soweit keine Nutzung der Ladestromeinrichtung durch Dienstfahrzeuge erfolgt oder während eines unentgeltlichen Ladevorgangs erforderlich wird.“

4. In welchen Ministerien sollen wann genau weitere Ladesäulen mit welcher Leistung installiert werden und mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung jeweils? Bitte einzeln aufschlüsseln.

Grundsätzlich erfolgt der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektro-Fahrzeuge gleichlaufend mit der Beschaffung der Fahrzeuge zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 12 EWKG. Bei Dienststellen und Liegenschaften, bei denen absehbar weitere Fahrzeugbeschaffungen anstehen, soll bereits vorausschauend die entsprechend benötigte Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Kosten hierfür sind individuell und immer Einzelfallabhängig zu ermitteln.

Derzeit sind zwei Vorhaben aus der Verwaltung des Landeshauses in Planung, die auf eine gemeinsame Nutzung durch die Ministerien am Behörden-campus abzielen:

- a) Die Installation von bis zu acht Ladepunkten à 11 kW in der Tiefgarage des Landeshauses für dort ladende Dienstfahrzeuge: Die Höhe der damit verbundenen Kosten belaufen sich auf bis zu 2.500 Euro pro Wallbox zzgl. der Kosten für eventuell erforderliche Erweiterungen der Anschlussleitung und Herrichtung des Standortes, die sich noch nicht beziffern lassen.
- b) Die Ausstattung des sogenannten Nordparkplatzes am Landeshaus für die Nutzung ausschließlich durch alle elektrifizierten „Chefwagen“ des Landes Schleswig-Holstein: Für diese Maßnahme liegt derzeit ein orientierendes Angebot in Höhe von ca. 870 T Euro brutto vor, welches noch zu verifizieren ist. Die Planung beinhaltet zwei Ladepunkte mit jeweils 150 kW, vier mit jeweils 75 kW und acht mit jeweils 22 kW sowie eine Mittelspannungsstation.

5. Welche technischen, rechtlichen und finanziellen Herausforderungen sieht die Landesregierung beim Installieren weiterer Ladesäulen an Ministerien bzw. anderen Landesliegenschaften?

Technische Anforderungen:

- die hinreichend dimensionierte Elektroleistung in den Bestandsgebäuden,
- die örtliche Infrastruktur und Dimensionierung der Zuleitungen,
- die Verfügbarkeit von technischer Ladeinfrastruktur,
- die Kopplung der notwendigen Maßnahmen zur CO²-Reduzierung der Gebäude, wie z.B. Umstellung der Wärmeversorgung in bisher fossil beheizten Liegenschaften auf Wärmepumpen oder dem Ausbau der Photovoltaik.

Rechtliche Anforderungen:

- Denkmalschutzrechtliche Vorgaben.
- Die Rechtspflichten aus dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) sind ab Verkündung (Ausnahme Bestand) umzusetzen und regeln die künftige Ladeinfrastruktur des Landes wie folgt:
 - Bestand: Pro Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen ist gemäß § 10 Abs. 1 GEIG nach dem 01. Januar 2025 ein Ladepunkt zu errichten.
 - Bestand bei Renovierung: Pro Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, welches einer größeren Renovierung unterzogen wird und die Renovierung den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, ist gemäß § 9 GEIG jeder fünfte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten.
 - Neubau: Pro Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen ist gemäß § 7 GEIG mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

Finanzielle Herausforderungen:

Neben den generell gestiegenen Anschaffungskosten für Ladeeinrichtungen und den noch nicht spezifizierten Baukosten (insbesondere erforderliche Erweiterungen der Anschlussleitungen) stellen die künftig zusätzlichen Bewirtschaftungskosten (insbesondere Energiekosten) eine Herausforderung dar. Die Mittel hierfür werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Die seitens des Landes angemieteten Liegenschaften, an denen ebenfalls Ladeeinrichtungen für die Fahrzeugflotte aufgebaut werden müssen, stellen zudem eine besondere Herausforderung dar, da die Umsetzung grundsätzlich durch den Eigentümer zu erfolgen hat.